

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 23. November

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Haftpflichtversicherung (S. 111).

III. Personalien. —

## Bekanntmachungen

Haftpflichtversicherung.

Kiel, den 30. Oktober 1957

Mit Wirkung vom 1. April 1957 hat die Landeskirche durch Vermittlung der Ecclesia, Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH, Hamburg 11, Trostbrücke 3, mit der Colonia, Kölnische Versicherungs A.G., Bezirksdirektion Hamburg, Hamburg 1, Steintorwall 4, unter der Nr. 218 16 882 einen Sammel-Haftpflichtvertrag abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag erhalten Landeskirche, Propsteien, Kirchengemeinden und Verbände mit ihren Einrichtungen und Werken einen umfassenden Versicherungsschutz gegen etwaige Haftpflichtansprüche Dritter. Von dem Versicherungsschutz ist zunächst der Kirchengemeindeverband Kiel ausgenommen, da er noch langfristig anderweit gebunden ist. Auch ihm steht der Anschluß an den Sammelvertrag jederzeit offen. Alle übrigen Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sind in den Vertrag eingeschlossen, und zwar unabhängig davon, ob die bisherigen Einzelverträge aufgehoben werden oder nicht.

Ein Haftpflichtversicherungsfall liegt vor, wenn ein kirchlicher Rechtsträger wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder lediglich einen Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die Haftpflichtversicherung tritt daher für die kirchlichen Rechtsträger und die in ihrem Auftrag handelnden Geistlichen und Mitarbeiter ein, wenn durch sie ein Dritter einen Schaden erleidet und von ihnen dafür Ersatz verlangt. Sie befaßt sich also mit Ersatzansprüchen Dritter gegen die Kirche und ihre Amtsträger.

Die Form eines Sammelvertrages ist auf Wunsch der überwiegenden Zahl unserer Gemeinden vor allem deshalb gewählt, um den Kirchengemeinden pp. auf diese Weise zu einem möglichst umfassenden und günstigen Versicherungsschutz zu verhelfen.

Zu dem Vertrag, der nachstehend auszugsweise in seinem Wortlaut bekanntgegeben wird, wird ergänzend noch auf folgende Einzelheiten hingewiesen:

1. Die bestehenden Einzel-Haftpflicht-Versicherungen der Kirchengemeinden, Verbände pp. sind durch diesen Sammel-

haftpflichtvertrag überflüssig geworden und können daher ohne Bedenken aufgehoben werden.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

- a) Einzelverträge, die mit der Colonia abgeschlossen sind, werden ab 1. Januar 1958 in den Sammelvertrag überführt, auch wenn sie eine längere Laufzeit haben. Prämien, die aus diesen Verträgen bis zum 31. Dezember 1957 fällig werden, sind an die Colonia noch voll zu entrichten. Nach diesem Zeitpunkt kommen Prämien aus diesen Einzelverträgen nicht mehr zum Inkasso. Sollten sie versehentlich angefordert werden, ist auf diesen Sammelvertrag zu verweisen.
  - b) Diejenigen Einzelverträge, die bei anderen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen sind, sind zweckmäßig zur Vermeidung von Doppelversicherungen zu dem vertraglich nächstzulässigen Termin in der vereinbarten Form zu kündigen. Die Kündigung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Auf unsere Kundverfügung vom 27. April 1957 — J.-Nr. 7606/57/VI/A 53 — wird verwiesen.
  - c) Solange noch Einzelversicherungen bestehen, sind die Schadensfälle mit der Versicherung zu regulieren, mit der der Einzelvertrag abgeschlossen ist.
  - d) Bestehen in einem Einzelfall Unklarheiten über die Kündigung eines Versicherungsvertrages, wird empfohlen, sich mit der Ecclesia, Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, Hamburg 11, Trostbrücke 3, unmittelbar in Verbindung zu setzen, die die Kirchengemeinden pp. in allen Versicherungsfragen fachlich berät.
2. Auf den weitgehenden Versicherungsschutz bei Bauvorhaben (Ziffer III,5 der besonderen Vertragsbedingungen), der Tätigkeit der Gemeindegewerkschaften (Ziffer III,1) u. 8) und des Friedhofsrisikos (Ziff. III,15) wird besonders hingewiesen.
- Den Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien, die Bauvorhaben mit einer veranschlagten Bausumme von über 50 000 DM durchführen und die an einer Erweiterung des Deckungsschutzes interessiert sind, haben sich deswegen rechtzeitig unmittelbar mit der Ecclesia in Verbindung zu setzen.
3. Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich nicht ohne weiteres auf im Ausland vorkommende Schadenseignisse. Die Colonia hat sich jedoch bereit erklärt, den Versicherungsschutz zu Gunsten des kirchlichen Trägers von Fall zu Fall auch auf Auslandsschäden auszubehnen.

Dafür wird bei Auslandsfahrten von normaler Dauer eine geringe Prämie von DM 0,03 je Teilnehmer an der Auslandsveranstaltung berechnet werden. Die private, persönliche Haftpflicht der Teilnehmer ist damit jedoch nicht gedeckt. Die Fahrten sind vor Beginn der Ecclesia zu melden. Diese erteilt auch Auskunft über weitergehenden Versicherungsschutz wie z. B. Krankenversicherung.

4. Kindergärten, Kinderhorte und Kinderheime sowie die gesamte Jugendarbeit sind durch diesen Vertrag nicht versichert, da hierfür besondere Sammelverträge bestehen.

a) für die Kindergärten pp. ist das Haftpflichtrisiko durch einen Unfall-Haftpflichtvertrag des Landesverbandes der Inneren Mission gedeckt.

b) für die Jugendarbeit besteht eine Unfall-Haftpflichtversicherung, die vom Landesjugendpfarramt mit der Provinzial-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein abgeschlossen ist. Soweit Jugendkreise noch nicht zu dieser Versicherung gemeldet sind, wird empfohlen, dies unverzüglich bei der Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramtes, Rendsburg, Serrenstraße 29 a, nachzuholen.

Der Vorteil dieser beiden Sonderverträge liegt vor allem darin, daß durch sie auch die Unfälle, die die Kinder in Kindergärten und die Jugendlichen bei Jugendstunden, Spiel, Freizeiten, Wanderungen, Jugendtreffen, Jugendkonventen pp. erleiden, mitversichert sind. Ihre Einbeziehung in den vorliegenden Sammel-Haftpflichtvertrag wäre nur dann möglich, wenn alle Kirchengemeinden und -verbände sich mit dem Abschluß eines kombinierten Unfall-Haftpflichtvertrages einverstanden erklären würden. Solange diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen diese beiden Sonderversicherungen aufrechterhalten bleiben. Die Prämien sind hierfür daher weiter in der bisherigen Weise zu zahlen.

5. Im übrigen sind sämtliche Schadensfälle unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen der Ecclesia, Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft mbH, Hamburg 11, Trostbrücke 3, unmittelbar anzuzeigen.

Das gleiche gilt, wenn ein Ermittlungsverfahren, ein Strafverfahren, ein Haftbefehl erlassen, Anklage erhoben oder in sonstiger Weise gegen eine versicherte Gemeinde pp. gerichtlich vorgegangen wird, damit die Versicherungsgesellschaft gegebenenfalls das zum Schutz des Versicherten bzw. das zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Erforderliche veranlassen kann.

Die versicherte Kirchengemeinde pp. ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und der versicherten Kirchengemeinde pp. abzugeben.

6. Die nach dem Sammelhaftpflichtvertrag zu zahlende Prämie wird zunächst aus landeskirchlichen Mitteln bezahlt und dann nach der Seelenzahl anteilig auf die Kirchengemeinden und -verbände umgelegt. Die Heranziehung erfolgt nach dem Erlöschen der bisherigen Einzelverträge, so daß eine doppelte Belastung für die Gemeinden vermieden wird. Die Höhe der Prämie und das Umlegungsverfahren wird durch besondere Kundverfügung bekanntgegeben.

Das Landeskirchenamt glaubt, daß in dem vorliegenden Sammel-Haftpflichtvertrag das besondere kirchliche Risiko besser als in den bisherigen Einzelverträgen berücksichtigt, der Versicherungsschutz nicht unwesentlich erweitert, manche Doppelversicherung vermieden, der Vertrag auf die Dauer nach Fortfall der Vielzahl von Einzelverträgen zu beträchtlichen Ersparnissen führen und damit für die Kirchengemeinden pp. eine wesentliche Hilfe bedeuten wird. Voraussetzung ist allerdings, daß der Inhalt des Vertrages und dieser einleitenden Bemerkungen genau beachtet wird. Im Einzelfall steht die Ecclesia wie auch das Landeskirchenamt zur Auskunftserteilung und Beratung zur Verfügung.

Den Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien wird für ihre Versicherungsakte ein besonderes Stück dieses kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes zur Verfügung gestellt und gesondert zugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 17 830/57/VI/A 53.

\*

#### Auszugsweiser Wortlaut des Haftpflicht-Versicherungsscheins

Nr. 218 16 882.

Die Colonia Kölnische Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln, gewährt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, Kiel, Dänische Straße 27/35, eine Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht nach Maßgabe der Allgemeinen und den im Antrag oder in diesem Versicherungsschein etwa angegebenen besonderen Versicherungsbedingungen. Die besonderen Bedingungen gehen den allgemeinen vor.

Der Vertrag ist zunächst für die Zeit vom 1. April 1957 bis 1. April 1958 — jeweils mittags 12 Uhr — abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf des Versicherungsjahres von einem der beiden Teile durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

#### Versicherungssummen:

DM 200 000,— für Personenschäden

DM 20 000,— für Sachschäden

DM 5 000,— für Vermögensschäden.

#### Besondere Bedingungen

##### I. Gegenstand der Versicherung

1. Haftpflicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts, insbesondere aus den unter Ziff. III aufgeführten Gefahrenquellen.
2. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen und in diesen geschriebenen „Besonderen Bedingungen“ untenstehend aufgeführt sind.

## II. Umfang der Versicherung.

1. Ersatzleistung bei berechtigten Ansprüchen dritter Personen bis zu den angegebenen Versicherungssummen für
  - a) Personenschäden durch Verletzung, Gesundheitsschädigung, Tötung;
  - b) Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung von Sachen;
  - c) Vermögensschäden.
2. Abwehr unberechtigter Ansprüche.

## III. Gefahrenquellen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den vorhandenen Risiken, insbesondere:

1. Der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit ihren angeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gesamtverbänden und Propsteien, ihren Werken und Einrichtungen — im weiteren Vertragstext „Versicherungsnehmer“ genannt — einschließlich ihrer wirtschaftlichen Betriebe und der Arbeit ihrer Gemeindegewerkschaften, mit Ausnahme des Kirchengemeindeverbandes Kiel;
2. sämtlicher im Auftrag der unter Ziff. III, 1) aufgeführten Einrichtungen etc. tätigen Personen in Ausübung ihres Amtes, ihrer dienstlichen Verrichtung und ihres Auftrages;
3. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von bebauten oder unbebauten, bewirtschafteten oder unbewirtschafteten Grundstücken (auch Trümmergrundstücken), Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Pfarrhäusern, Gemeindehäusern etc.), auch wenn sie teilweise oder ausschließlich an dritte Personen vermietet oder verpachtet werden;
4. aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen. Beschädigung und Abhandenkommen der untergestellten Fahrzeuge bleiben ausgeschlossen;
5. als Bauherr oder Bauunternehmer von Bauarbeiten, soweit die Bausumme des einzelnen Bauvorhabens DM 50 000,— nicht übersteigt.  
Übersteigt die Bausumme den prämienfrei mitversicherten Betrag von DM 50 000,—, so beträgt die Prämie für die Versicherung des überschießenden Betrages DM —,15 pro DM 1 000,— verausgabte Bausumme;
6. aus der Haltung und Benutzung von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kraftfahrzeuge, die unter den polizeilichen Zulassungszwang fallen, sowie Luft- und Wasserfahrzeuge;
7. aus der Haltung von Haustieren im Sinne des BGB;
8. aus dem Besitz, Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate, ausgeschlossen Röntgenapparate jeglicher Art, Elektroschock- und Ultraschallgeräte sowie Behandlung mit Radium, Mesothorium, Isotopium und radioaktiven Isotopen. Die Verabfolgung von Injektionen durch Gemeindegewerkschaften ist eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anweisung vorgenommen wird;
9. aus der Durchführung des Konfirmandenunterrichtes mit Einfluß der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstiger Veranstaltungen der Konfirmanden;
10. aus der Abhaltung des Kindergottesdienstes einschließlich etwaiger Kinderveranstaltungen;

11. die persönliche Haftpflicht der Konfirmanden, der Teilnehmer an den Kindergottesdiensten sowie der Kandidaten des Predigerseminars Preetz aus der Beteiligung am Unterricht bzw. am Gottesdienst gilt mitversichert, ausgeschlossen Ansprüche der unter III. Ziffer 1 und 2 dieses Vertrages aufgeführten Versicherungsnehmer bzw. Versicherten;
12. aus der gelegentlichen Benutzung geliehener oder gemieteter Gegenstände wie z. B. Pferde, Werkzeuge etc. Schäden an den gemieteten und geliehenen Objekten sind ausgeschlossen;
13. aus der Verpachtung von Sälen mit der Maßgabe, daß die Haftpflicht der Pächter nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes ist;
14. aus der Durchführung von Laienspielen, Theateraufführungen, kirchenmusikalischen Darbietungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dgl., gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden. Die persönliche Haftpflicht des Filmvorführers ist nur dann mitgedeckt, wenn es sich um eine Person handelt, die unter den versicherten Personenkreis fällt.  
Schäden an geliehenen Apparaten sind bedingungsgemäß ausgeschlossen;
15. aus dem Besitz und Betrieb von Friedhöfen einschließlich der durch Senkungen von Grabsteinen infolge Durchführung von Erdarbeiten oder Erdbeben entstehenden Schäden.  
Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen:
  - a) alle Kindergärten, Kinderheime und Kinderhorte;
  - b) die gesamte kirchliche Jugendarbeit soweit sie in Jugendgruppen, Jugendkreisen pp. geschieht (mit Ausnahme von Ziffer III, 9 bis 11).

## IV. Vertragliche Haftpflicht

1. Eingeschlossen ist die vertragliche Haftpflicht gegenüber Grundstückseigentümern aus übernommener Wegereinigung und Streupflicht.
2. Obhutsschäden sind gemäß § 4, I Abs. 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung ausgeschlossen; jedoch ist die Beschädigung von Fahrzeugen aller Art bei Be- und Entladen mitversichert.

## V. Vermögensschäden

Für den Einfluß von Vermögensschäden gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Vereinbarungsgemäß wird auch Versicherungsschutz für den Fall gewährt, daß der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten — von ihm selbst oder einer anderen Person, für die er einzutreten hat — begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (vgl. § 1 Ziff. 3 der AVB).
- b) Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich aus solchen — von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten — Schäden herleiten.

- c) Die Vermögensschaden-Versicherung umfaßt die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.
- d) Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Schadenereignisses der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- e) Ausgeschlossen von der Vermögensschadenversicherung sind Haftpflichtansprüche:
1. Die auf einen im Ausland eingetretenen Schaden oder eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit oder Unterlassung zurückzuführen sind, ferner solche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
  2. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen — insbesondere wegen Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungsfristen sowie aus Garantiezusagen; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
  3. wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt sowie Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers entstehen;
  4. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
  5. aus Taxationen (wegen unrichtiger Taxen usw.);
  6. aus Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;

7. wegen Abhandenkommens von Sachen, also auch wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertfachen.

f) Die AGB finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden entgegenstehen.

g) Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jeden Verstoß auf einen Höchstbetrag von DM 5 000,— begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10% selbst zu tragen.

## VI. Vorsorge

für neu hinzutretende Risiken gelten in Abänderung des § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung die Versicherungssummen dieses Versicherungsscheines.

## VII. Bagatellschäden

Sachschäden unter DM 10,— sind nicht ersatzpflichtig; § 3 II, Abs. 1, 2. Satz ist gestrichen.

## VIII. Allgemeines

### 1. Versehen

Unbeabsichtigte Fehler oder Versehen der Versicherungsnehmerin beeinträchtigen die Leistungsverpflichtung des Versicherers nicht.

### 2. Gefahrenumfang

Die Gesellschaft hat von dem gesamten Umfang der versicherten Gefahren Kenntnis genommen.

### 3. Kündigung im Schadenfall

Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung einzuhaltende Frist wird auf 3 Monate festgesetzt.

### 4. Verpflichtungen, Anzeigen und Obliegenheiten

Die Ecclesia Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft mbH. ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin rechtsverbindlich für die Gesellschaft entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung.